

Satzung

der General-Kießling-Stiftung

in Dresden

Präambel

Diese Stiftung wurde von General Kießling mit der Zielsetzung begründet, die Traditionspflege im deutschen Heer zu fördern. Die bewusste Anlehnung an die Offizierschule des Heeres ist durch seinen militärischen Werdegang bestimmt.

Dieser begann mit seinem Eintritt in die Heeresunteroffizierschule Dresden am 5. Mai 1940, die damals auf dem Areal der heutigen Offizierschule errichtet wurde. Drei Jahrzehnte später war Kießling in der Bundeswehr für die Offizier- und Unteroffiziersausbildung des Heeres zuständig. Der Weg dahin hatte ihn über die Bewährung als Frontsoldat an der Ostfront zur Übernahme in die Offizierlaufbahn geführt. Bei Kriegsende war er Leutnant.

Das Abitur nachgeholt, schloss er das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit der Promotion ab und trat als Offizier in den Bundesgrenzschutz ein. 1956 in die Bundeswehr übernommen, erfuhr er einen beispielhaften Aufstieg über alle Führungsebenen der militärischen Hierarchie – von der Kompanie über das Bataillon, die Brigade, die Division bis zum Corps LANDJUT. Seine aktive Dienstzeit – „von der Pike auf“ – endete 1984 als Stellvertreter des Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa im Range eines Vier-Sterne-Generals.

Bewährte militärische Führungsgrundsätze sowie die Pflege guter militärischer Tradition bildeten den Kernbereich seines soldatischen Wirkens auf allen Ebenen.

§1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „General-Kießling-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des **B**bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden.
- (3) Die Anlehnung an die Offizierschule des Heeres (OSH) in Dresden findet ihren Ausdruck in der Einbeziehung des jeweiligen Kommandeurs in den Stiftungsrat.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist:

Die Förderung der Erziehung und Bildung im Rahmen der militärischen Führerausbildung des deutschen Heeres. Dabei ist der Pflege bundeswehreigener Tradition besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In diesem Zusammenhang sollen zugleich Wissenschaft und Forschung der Militärgeschichte gefördert werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Auszeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten, Aufsätzen und Vorträgen mit der Thematik des Stiftungszwecks. Angehörigen der Offizierschule des Heeres sowie der Führungsakademie der Bundeswehr gilt das besondere Augenmerk.
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen, Seminaren und Vorträgen entsprechend dem Stiftungszweck.
 - c) Ideelle und materielle Unterstützung steuerbegünstigter Vorhaben von Körperschaften des öffentlichen oder des privaten Rechtes, entsprechend dem Stiftungszweck.
- (3) Die in (2) angeführten Beispiele binden die Stiftungsorgane nicht. Die Einzelheiten der Mittelvergabe regelt der Stiftungsrat.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder bürgerliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ~~Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung.~~

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben mit einem Zeitwert von insgesamt 150.000 EUR zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung.

- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Eventuelle Umschichtungsgewinne können entweder zur Zweckverwirklichung oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Für die Wertpapiere der Stiftung wird ein eigenes Wertpapierdepot und ein eigenes Stiftungskonto geführt.
- (3) Zustiftungen durch den Stifter oder Dritte sind zulässig.

§5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.*¹
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsvorstand
 2. Der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich

§7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder sind:
Vorsitzender des Vorstandes: Der Stifter persönlich
Stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. Gerhard Schindler,
Oberstarzt der Reserve

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Der Stifter ist Vorsitzender auf Lebenszeit.
Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird ein neues Mitglied vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt und in seiner Funktion (Vorsitzender/Stellvertretender Vorsitzender) eingesetzt.
Die Wiederwahl ist möglich.
Eine vorzeitige Abwahl aus gewichtigen Gründen ist zulässig. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

¹ Satzungsänderung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Mai 2015

Seine Mitglieder sind dabei einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung alleine.

- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten der Stiftung bei dessen Verhinderung.
- (5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates. Er/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des §10 sinngemäß.

§8 Stiftungsrat

- (1) ~~Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern, die bei der Errichtung der Stiftung vom Stifter bestellt werden. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 (fünf), höchstens 11 (elf) Mitgliedern.~~² Ihre Amtszeit ist nicht begrenzt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates.

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- Der Vorstandsvorsitzende
- Dessen Stellvertreter (gem. §7)
- Stiftungsrat 3: Wiss. Direktor a. D. Dr. Georg Meyer. Oberstleutnant der Reserve
- Stiftungsrat 4: Generalmajor a. D. Christian Millotat
- Stiftungsrat 5: Generalmajor a. D. Christian Trull
- Stiftungsrat 6: Brigadegeneral Wolfgang Brüscke
- Der jeweilige Kommandeur der Offizierschule des Heeres oder ein von ihm Beauftragter
- ~~Der jeweilige G 1 des Deutschen Heeres oder ein von ihm Beauftragter~~³

Künftige Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsvorstand hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

² Satzungsänderung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 7. Juni 2013

³ Satzungsänderung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 17. März 2022

- (2) Der Stifter bestellt
Dr. Georg Meyer zum Vorsitzenden des Stiftungsrates,
Christian Millotat zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Künftige Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgen aus der Mitte des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit. Der Stifter behält sich das Recht vor, für den Fall seines Ausscheidens seinen Nachfolger zu bestimmen.

§9 Zuständigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.

Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvorschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
 4. Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch 1mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, und mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind, und keiner von ihnen widerspricht.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §11, vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §11 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder seinem Stellvertreter und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Solange der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan ist, besitzt er ein Vetorecht bei Beschlüssen, die die Auslegung des Stifterwillens oder Fragen über den Fortbestand der vergebenen Zwecksetzung betreffen.

§11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Zweckänderungen und Aufhebungen sind nur zulässig, wenn die Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§12 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**⁴

§13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderung der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

⁴ Satzungsänderung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Mai 2015